

Teilnahmebedingungen für das Exkursionsprogramm der VÖH-Tagung 2024

1. Vor der Teilnahme an einer Exkursion muss jede/r Teilnehmer/in die Teilnahmebedingungen gelesen und verstanden haben. Mit seiner/ihrer Unterschrift bestätigt er/sie, die Regeln und Haftungsausschlüsse vorbehaltlos zu akzeptieren.
2. Die Teilnahme an einer Exkursion ist nur nach Anmeldung zur Tagung und Bezahlung der Tagungsgebühr möglich.
3. Der/die Teilnehmer/in erkennt an, dass die Exkursionsteilnahme auf eigene Gefahr erfolgt. Sie ist mit Risiken verbunden. Der/die Teilnehmerin nimmt zur Kenntnis, dass eine Höhlenbefahrung mit Unfällen und Verletzungen jeglicher Art verbunden sein kann. Der LVH OÖ haftet weder für Unfälle mit Verletzungs- oder Todesfolge, noch für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von Eigentum des Teilnehmers.
4. Der/die Teilnehmer/in erklärt, dass die Bewältigung der Exkursion seiner/ihrer körperlichen Konstitution entspricht und dass er/sie über die dafür erforderliche körperliche und geistige Konstitution verfügt.
5. Der/die Teilnehmer/in erklärt, über die nötigen technischen Vorkenntnisse, die für die jeweilige Schwierigkeit der Höhlenexkursion notwendig sind, zu verfügen. Der LVH OÖ zeichnet sich in keiner Weise für die korrekte Funktionsweise und Handhabung der persönlichen Ausrüstung verantwortlich.
6. Teilnehmer, die alkoholisiert sind oder unter dem Einfluss von Drogen oder beeinträchtigenden Medikamenten stehen, sind nicht berechtigt, an der Exkursion teilzunehmen.
7. Jeder Teilnehmer hat den Anweisungen der Führungsperson(en) ausnahmslos Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen oder Verstößen übernimmt der LVH OÖ keine Haftung für die damit verbundenen Verletzungen oder Schäden.
8. Der LVH OÖ behält sich das Recht vor, Personen, die sich nicht an die Bestimmungen halten, von der Exkursion auszuschließen.
9. Der LVH OÖ behält sich das Recht vor, aus sicherheitstechnischen Gründen (Gefahrensituation, Gewitter, Hagel, Sturm, Hochwasser-/Überflutungsgefahr etc.) Exkursionen abzukürzen oder ersatzlos zu streichen.
10. Der/die Teilnehmer/in verzichtet dem LVH OÖ, seinen Vorstandsmitgliedern, den Expeditionsführungspersonen und Eigentümer(n) von Höhlen/Stollen gegenüber auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen oder Regressansprüchen, die auf exkursionsbedingte Verletzungen oder Schäden zurückgehen, sofern diese nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des LVH OÖ, seiner Vorstandsmitglieder, der Exkursionsführungspersonen und Eigentümer(n) von Höhlen/Stollen verursacht wurden (Haftungsverzicht).
11. Eine Teilnahme ohne aufrechte Berge- und Rettungskostenversicherung ist nicht gestattet. Der/die Teilnehmer/in erklärt ausdrücklich, dass er/sie über eine Berge- und Rettungskostenversicherung verfügt (z.B. durch die Mitgliedschaft bei einem österreichischen Höhlenverein; eine Alpenvereinsmitgliedschaft deckt dies nicht ab!), da der LVH OÖ keine Berge- und Rettungskosten oder sonstige damit verbundene Schäden übernimmt. Weiters erklärt der Teilnehmer, den LVH OÖ für keine Berge-, Rettungs- oder sonstige Unfallkosten direkt in Anspruch zu nehmen. Bei Fehlen einer Berge- und Rettungskostenversicherung besteht die Möglichkeit, vorab noch eine Mitgliedschaft, z.B. beim LVH OÖ, abzuschließen.
12. Kinder unter 16 Jahren müssen in Begleitung eines erwachsenen Sorgeberechtigten sein. Dieser ist für die Aufsicht und den Gehorsam des minderjährigen Teilnehmers verantwortlich. Mit seiner Unterschrift bestätigt der Sorgeberechtigte, sich gemeinsam mit dem minderjährigen Teilnehmer die Teilnahmebedingungen gelesen und verinnerlicht zu haben.
13. Der/die Teilnehmer/in erklärt sich hiermit mit der Auswertung der hier erhobenen Daten und der Verwertung und Veröffentlichung (z.B. Vereinshomepage, höhlenkundlichen Mitteilungen, u.ä.) von erstelltem Foto- und Videomaterial (auf dem der/die Teilnehmer/in alleine oder in

einer Menschenmenge erkennbar sein kann) einverstanden. Es werden keine Daten an Dritte weitergegeben. Die Einwilligung zu Punkt (13) kann schriftlich widerrufen werden.

14. Zu dieser Vereinbarung werden keine mündlichen Nebenabreden geschlossen. Es besteht das Schriftlichkeitsgebot.